

**Änderung der Ordnung über den Zugang
für den konsekutiven Masterstudiengang „Microbiology“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 12.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 22.02.2017 die nachfolgende erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Microbiology“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/2016) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 in § 2 Zugangsvoraussetzungen wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Microbiology“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Biologie oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den Fachgebieten Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Chemie, Biochemie und Mathematik im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (in Form einer Bachelorarbeit oder eines vergleichbaren wiss. Projekts).vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

2. Der Absatz 2 in § 2 Zugangsvoraussetzungen wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe C1, z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam*. Weiterhin kann der Nachweis durch das Abiturzeugnis erbracht werden, sofern im Fach Englisch in der Sekundarstufe II die Durchschnittsnote im Leistungskurs mindestens 11 Punkt bzw. die Note "gut" oder im Grundkurs mindestens 13 Punkte bzw. die Note

„sehr gut“ erreicht wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über die Anerkennung der englischen Sprachkenntnisse.

*) Informationen über das C1 Niveau sind zu finden unter: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.